

Kenny Greber
SP und Gewerkschaften
Einfangstrasse 4
8570 Weinfelden

EINGANG GR			
18.02.2026			
GRG Nr.	24	EA 113	270

Einfache Anfrage

„Einheitlicher Vollzug von § 17 IVSE-Verordnung (RB 850.61) und Rechtssicherheit im Kanton Thurgau“

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Bestätigt der Regierungsrat, dass § 17 IVSE-Verordnung im Regelfall eine kantonsweit einheitliche Kostenbeteiligung von Fr. 25 je Aufenthaltstag vorsieht?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass § 17 IVSE-Verordnung in allen Gemeinden rechtsgleich und einheitlich angewendet wird?
3. Wie legt der Regierungsrat § 17 IVSE-Verordnung, insbesondere die Formulierung «Unterhaltsvertrag oder Urteil», im systematischen Zusammenhang mit Art. 22 IVSE (RB 850.6) aus?
4. Sieht der Regierungsrat Bedarf, § 17 IVSE-Verordnung klarstellend so zu präzisieren, dass eine über Fr. 25 je Aufenthaltstag hinausgehende Kostenbeteiligung ohne ausdrücklichen Unterhaltsvertrag oder rechtskräftiges Urteil nicht zulässig ist?
5. Wie stellt der Regierungsrat im Vollzug von § 17 IVSE-Verordnung sicher, dass bei Kindesschutzplatzierungen die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichem Unterhalt und endgültigen öffentlich-rechtlichen Beiträgen kantonsweit einheitlich erfolgt?

Begründung

Die Verordnung des Regierungsrates zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Verordnung, RB 850.61) regelt in § 17 den Beitrag der Unterhaltspflichtigen an der Leistungsabgeltung gemäss Art. 22 IVSE (RB 850.6). Der Beitrag ist als pauschaler Regelfall ausgestaltet (Fr. 25 je Aufenthaltstag) und wird nur dort geöffnet, wo aufgrund eines Unterhaltsvertrages oder eines Urteils eine weitergehende Beteiligung gerechtfertigt ist.

Für eine verlässliche und rechtsstaatliche Umsetzung ist zentral, dass kantonale Verordnungsbestimmungen nach Wortlaut, Systematik und Zweck konsistent ausgelegt und kantonsweit rechtsgleich angewendet werden. Abweichende Interpretationen derselben Norm auf Gemeindeebene führen zu Vollzugsvarianz und damit zu einem faktischen Flickenteppich. Dies kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und unterschiedlichen finanziellen Belastungen je nach Wohnsitzgemeinde führen.

Unabhängig von der richterlichen Beurteilung konkreter Einzelfälle richtet sich diese Anfrage ausdrücklich auf die abstrakte Auslegung, die Vollzugssteuerung und die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der geltenden Verordnung im gesamten Kanton.

Weinfelden, 18. Februar 2026

Kenny Greber